
Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 367
„Westlich im Timp“

Abwägung

der Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB
Stand 19.03.2021

Stellungnahmen	Seite
I. Stellungnahmen von Trägern mit Hinweisen und Anregungen	2
1. Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz	2
2. Stadt Aurich, NRB Stadtentwässerung.....	8
3. NLWKN Betriebsstelle Aurich.....	9
4. OOWV	10
5. Ostfriesische Landschaft.....	12
6. Telekom	13
7. EWE NETZ GmbH	13
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	14
9. BUND Regionalverband Ostfriesland	15
10. NABU Gruppe Aurich	18
11. Entwässerungsverband Aurich.....	23
12. Erster Entwässerungsverband Emden	23
II. Stellungnahmen von Trägern ohne Hinweise und Anregungen.....	24
13. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich.....	24
III. Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB	24
keine	24

I. Stellungnahmen von Trägern mit Hinweisen und Anregungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1. Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz Stellungnahme vom 19.02.2021		
<p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasser- und Deichrechtliche Bedenken</u></p> <p>Im Vorfeld hat es bereits mehrere Abstimmungstermine zwischen dem I. Entwässerungsverband Emden, der Stadt Aurich und meiner Unteren Wasserbehörde gegeben, wo die Notwendigkeit einer gesamtheitlichen Entwässerungsplanung erläutert und erste Überlegungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung angestellt wurden. In diesem Kontext wurde auch eine Umlegung des Gewässers II. Ordnung betrachtet.</p> <p>Meiner unteren Wasserbehörde ist ein Oberflächenentwässerungskonzept für die beiden B-Pläne 333 „Östlich Im Timp“ und 367 „Westlich Im Timp“ inkl. hydraulischen Nachweisen der Vorflut, Regenwasserrückhaltung, Drosselung und des damit einhergehenden, erforderlichen Notüberlaufs zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Des Weiteren muss der Entwurf sämtliche Unterlagen für die geplante Gewässerumlegung enthalten.</p> <p>Eine Vorabstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde hinsichtlich beizubringender Unterlagen etc. wird daher unbedingt empfohlen. Zudem fehlen Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Oberflächenentwässerungskonzept wird vorgelegt.</p> <p>Die Unterlagen für die geplante Gewässerumlegung werden beigefügt.</p> <p>Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>ÖPNV Bedenken</u></p> <p>Aus dem Bereich Extum erhalten aktuell relativ wenige Schülerinnen und Schüler Busfahrkarten im Rahmen der Schülerbeförderung, weil die Entfernung vom Wohnort zur Grundschule Upstalsboom nicht mehr als 2 km beträgt. Das betrifft insbesondere das „neue“ Wohngebiet im Bereich Heiratsweg/Erdbbeerweg und wird künftig auch die neuen Wohngebiete westlich und östlich „Im Timp“ betreffen. Die Buslinie 457 (Fa. Edzards) erschließt Extum über den „Heiratsweg“, „Parkstraße“, „Teestraße“, „Rahe Straße“ und „Oldersumer Straße“ bis zur GS Upstalsboom.</p> <p>Bereits heute erhalten wir stets wiederkehrende Anfragen/Beschwerden, weil Eltern das Befahren der Straße „Im Timp“ für Ihre Kinder als zu gefährlich betrachten. Es ist nur ein einseitiger schmaler Fußweg vorhanden, der gerade im Herbst und Winter stellenweise schlecht oder gar nicht instand gehalten wird. Das führt dazu, dass viele Eltern Ihre Kinder mit dem Pkw zur Grundschule Upstalsboom befördern (mit Folgeproblemen in der Straße „Zum Haxtumerfeld“ und vor der Grundschule).</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Buslinien der Schülerbeförderung liegt beim Landkreis. Diese Aufgabe ist auch nicht auf die Stadt übertragen worden.</p> <p>Der Hinweis zur Fußwegführung wird zur Kenntnis genommen und geprüft. Eine Umgestaltung wird nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben realisiert, sondern ggf. zu einem späteren Zeitpunkt.</p>	<p>Kentnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Durch die zukünftige verkehrliche Anbindung der Wohngebiete „Westlich im Timp“ und „Östlich im Timp“ wird es zu einer weiteren Zunahme von Pkw-Verkehr kommen. Die Straße „Im Timp“ mündet auf die „Oldersumer Straße“. Hier ist aktuell nur eine Druckampel vorhanden. Der morgendliche Verkehr in Richtung Innenstadt staut sich schon jetzt z.T. bis zum Ortsteil Rahe. Der Kreuzungsbereich muss unbedingt durch eine Vollsignalisierung abgesichert werden. Außerdem ist für Fußgänger, Radfahrer und Schüler ein ausreichend bemessener Fuß-/Radweg beidseitig entlang der Straße „Im Timp“ zu planen.</p> <p>Eine mögliche alternative Linienführung der Buslinie 457 über „Meedlandsreihe“ (statt „Rahe Str.“) und „Im Timp“ sollte geprüft werden. Dann müssten auch zusätzliche Haltestellen entlang dieser Straßen eingerichtet werden. An der „Oldersumer Straße“ sollte eine neue zusätzliche Haltestelle im Bereich der Planstraße H eingerichtet die von der Buslinie 451 (Aurich — Westerende — Riepe — Emden) erschlossen wird.</p>		
<p><u>Brandschutzrechtliche Belange:</u></p> <p>Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Aurich vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer, Herrn Wilts, und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung. Eine Verlegung der Versorgungsleitungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Ringschluss sowie ein Hydrantenabstand zu den Gebäuden von weniger als 150 m ist möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung, b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210, c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten werden. e) Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit meinem Brandschutzprüfer abzustimmen. 	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird daher an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p><u>Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Bedenken</u></p> <p>Dem Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass Wendehammer geplant sind. Jedoch sind dem Bebauungsplan teilweise keine Bemaßungen zu entnehmen. Außerdem ist nicht ersichtlich, ob Sammelplätze für Müllbehälter vorgesehen sind. Hierzu sollte folgendes zu beachten werden und in Bebauungsplan aufgenommen / abgeändert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Bebauungsplänen sind Wendehammer eingezeichnet. Ob diese über ausreichend große Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge verfügen ist den Plänen nicht zu entnehmen. Laut Begründung zu den Bebauungsplänen werden die Planstraßen so konzipiert, dass sie von dreiachsigen Müllfahrzeugen durchfahren werden können. Die Wendehammer sind so dimensioniert, dass ein Wenden möglich ist. Dafür ist ein Wendekreis mit einem Durchmesser von mindestens 18 m oder ein ausreichend dimensionierter Wendehammer für das Wenden der Müllsammelfahrzeuge erforderlich. 	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Bemessungsfahrzeug wird in der Stadt Aurich das 3-achsige Müllfahrzeug herangezogen. In Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb wurde von der Stadt Aurich ein flächensparender Wendehammer für das Stadtgebiet entwickelt, der bereits in mehreren Baugebieten Anwendung findet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Im Bebauungsplan sind Sackgassen eingezeichnet, bei denen die Anzahl von Stellflächen für Abfallgefäße der Anwohner nicht ersichtlich ist. Bei der Bemessung der Anzahl der Stellflächen bitte ich zu berücksichtigen, dass an einem Abfuhrtag zwei Abfallarten mit bis zu zwei Behältern je Haushalt zur Abfuhr bereitgestellt werden können. Die Abfallgefäße sind außerdem parallel zur Fahrbahn aufzustellen. 	<p>Der Hinweis auf die Müllstandorte ist in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Zudem wird im Hinweis H.2 auf eine entsprechende Pflicht zur Bereitstellung der Abfallbehälter verwiesen.</p> <p>Da der Bebauungsplan keine Parzellierung der Grundstücke vorgibt und dementsprechend die Grundstücksein- und -ausfahrten nicht bekannt sind, wurden im B-Plan auch keine Standorte für Müllsammelstellflächen vorgegeben.</p> <p>Es handelt sich bei der Planung im Wesentlichen um eine Einfamilienhausplanung, wo ausreichend Platz zur Verfügung steht, die Müllgefäße am Tag der Müllabfuhr vor den Grundstücken im Straßenraum aufzustellen.</p> <p>Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die genaue Dimensionierung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ol style="list-style-type: none"> 3. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis H.2 wird entsprechend ergänzt. Sie bezieht sich auf die</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</p>	<p>Ausführungsplanung und wird an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	
<p>4. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis H.2 wird entsprechend ergänzt. Sie bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>5. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis H.2 wird entsprechend ergänzt. Sie bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>6. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.</p> <p>Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recycling-schotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird an die zuständigen Stellen weitergegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass sich im Plangebiet Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) befinden. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Bedeutung der Plaggenesche als schutzwürdige Böden wurde im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>„guten fachlichen Praxis“ (§ 17 BBodSchG) stellt keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) dar. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download im Internet eingestellt (unter www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p>	<p>Umweltbericht dargestellt und entsprechend bewertet. Die Aspekte wurden im Zuge der Gesamtplanung jedoch abgewogen. Die hohe Bedeutung der Böden ist im Zuge der Bilanzierung entsprechend der Vorgaben zum Breuer-Modell berücksichtigt.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung ist aufgrund der zeitlich nicht absehbaren Dauer der Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht umsetzbar. Der Umweltbericht wird daher um einen Hinweis zum Bodenschutz ergänzt. Die Stadt Aurich wird im Zuge der Eigenverantwortlichkeit diese Hinweise bei der Gestaltung der öffentlichen Flächen beachten. Die privaten Bauherren erhalten diese Hinweise mit der Baugenehmigung ausgehändigt.</p> <p>Der Hinweis lautet wie folgt:</p> <p><i>„Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch eine geordnete Bauausführung minimiert werden. Unnötige bzw. unnötig starke Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und -materialien sind zu vermeiden und Teilbereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, mit Baggermatten zu schützen. Die Mutterbodenaufgabe ist ordnungsgemäß abzuschleppen und falls erforderlich sachgerecht zu lagern. Es ist zu prüfen, ob ein Wiedereinbau möglich ist. Genaue Angaben hierüber sind DIN 18 915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19 731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu entnehmen, die bei der Ausführung von Bodenarbeiten zu beachten sind.</i></p> <p><i>Da auf den überwiegenden Flächen im Geltungsbereich Plaggenesche mit stark erhöhter Mächtigkeit des humosen Oberbodens und mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden sind, ist die Einhaltung der oben aufgeführten Regelwerke von besonderer Bedeutung. Bei Einwirkungen auf den Boden</i></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
	<p><i>sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen unter Beachtung der planungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht hervorgerufen werden.“</i></p>	
<p><u>Naturschutzfachliche Belange</u> Im Umweltbericht wird von einer intensiven Kontrolle der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der geschützten Stillgewässer gesprochen. Es sollte geklärt und dargestellt werden, wer für diese Kontrolle zuständig ist, und es ist zu gewährleisten, dass diese auch durchgeführt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich wird im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplans kontrollieren. Ansonsten gelten die Zuständigkeiten nach dem geltenden Naturschutzrecht und Wasserrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Umweltbericht stellt die Bedeutung der Flechten aus dem Gutachten von Dr. Bultmann dar. Hier werden einige Bereiche genannt, die als Bestand geschützt werden sollten. Diesem Vorschlag schließt sich meine Naturschutzbehörde zum Schutz und Erhalt der Flechten an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nicht ersichtlich ist, warum bei einem Wallheckendurchbruch eine Abwertung von lediglich 80 % erfolgen soll. Aufgrund des sich ergebenden minimalen Unterschieds (vier statt fünf m Kompensation) ist dies jedoch in der Gesamtbetrachtung zu vernachlässigen. Ich weise darauf hin, dass die Höhe neuanzulegender Wallhecken mindestens 1,50 m und die Breite am Fuß mindestens 2,50 m aufweisen sollte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im BP 367 wird der Durchbruch zu 100 % ermittelt und im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Die als Kompensation aufzusetzende Wallhecke wird im Zuge des Ersatzwallheckenprogramms der Stadt Aurich aufgesetzt; die Vorgaben werden hierbei beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Siedlungsbereich wird geraten, die Anpflanzung von Schlehen gut zu überdenken, da diese gerne in die Fläche hinein austreiben. Bei den erwähnten invasiven Arten, vor allem dem japanischen Staudenknöterich und dem Bärenklau ist gem. § 40a BNatSchG eine sorgfältige Entfernung und fachgerechte Entsorgung sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Schlehe zählt zu den standortgerechten heimischen Gehölzarten ist ein wesentliches Vogelnähr- und Schutzgehölz und sollte daher möglichst bei Pflanzungen mitberücksichtigt werden. Da im besiedelten Bereich einer regelmäßigen Pflege der angrenzenden Grünflächen gegeben ist, wird die Gefahr der Ausläuferbildung hier nicht als gravierend eingestuft. Die Schlehe ist daher in der Pflanzliste als eine mögliche Strauchart aufgeführt. Der Hinweis bezüglich der Invasiven Arten betrifft den BP 333.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Begrüßt wird die Planung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens. Im Zuge der weiteren Planung sollte ein Pflege- und Entwicklungsplan hierfür erarbeitet und beigefügt werden, um auch langfristig eine ökologische Funktion sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Aurich wird ein naturnahes Regenrückhaltebecken im Bereich des BP 367 anlegen. Da die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens primär die Funktion des Regenrückhaltebeckens (technisches Bauwerk) sicherstellen muss, wird die Stadt Aurich keine weiteren Pflege- und Entwicklungspläne hierfür erstellen. Das Regenrückhaltebecken wird daher auch nicht als Kompensation berücksichtigt, vielmehr ist für das Regenrückhaltebecken aufgrund der Zerstörung der anstehenden Plagensche eine Kompensationsnotwendigkeit ermittelt worden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Die Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sowie -pflanzungen sollten zeitnah mit meiner Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um später mögliche nachträglich erforderliche Änderungen zu vermeiden. Es wird nahegelegt, ein passendes Kompensationskonzept mit Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen und die Flächen dauerhaft zu sichern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die externen Kompensationsflächen und Wallheckenaufsetzungen wurden im Zuge der Poolanerkenntnis Pflege- und Entwicklungspläne der Stadt Aurich erstellt.</p> <p>Planintern fallen als Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen die Anbringung von 2 nahe des geplanten Wallheckendurchbruchs an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Für den Verlust an Höhlenbäumen, in denen nachweislich Brutvorgang registriert wurde, wird eine Kompensation mittels Nistkästen vorgeschlagen. Insbesondere bei den Arten Kohl- und Blaumeise werden diese in der Regel sehr gut angenommen. Bei dem Verweis auf verbleibende Bäume in der Umgebung mit potentiellen Nisthöhen besteht die Annahme, dass sämtliche geeignete Höhlen bereits genutzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden insgesamt 2 Nistkästen unterschiedlicher Bauart vom Erschließungsträger als CEF-Maßnahme an den verbleibenden Wallheckenabschnitten angebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Stadt Aurich, NRB Stadtentwässerung Stellungnahme vom 23.02.2021</p>		
<p>In B-Plan 333 und 367 gibt es keine textlichen Festsetzungen der baulichen Anlagen für den Erdgeschossfußboden - Höhenlage!</p> <p>Dies sollte dringend nachgeholt werden! Ohne Festlegung wird jede Menge Ärger zw. Alten Quartieren und neuen Quartieren und wegen Bodenauffüllungen zwischen den Grundstücken geben! „Ihr Oberflächenwasser fließt zu mir, wegen Ihrer der Bodenauffüllung steht jetzt bei mir das Wasser im Garten“.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Textliche Festsetzung wird als Nr. 2.2.4 ergänzt und lautet:</p> <p><i>„Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 Abs. 3 BauGB)</i></p> <p><i>Für das Plangebiet wird die Höhenlage der Oberkante des fertig gestellten Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) auf maximal 0,2 m über der Mittelachse der nächstgelegenen</i></p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Auch die Wallhecken werden nicht mehr zu sehen sein etc. ...</p> <p>Normalerweise ist die Höhenlage, wie im Beispiel aus B-Plan 336, wie folgt festgesetzt: <i>„Höhenlage der baulichen Anlagen (§9 Abs. 3 BauGB)</i> <i>Für das Plangebiet wird die Höhenlage des fertig gestellten Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) auf maximal 0,5 m über der Mittelachse der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Endausbauhöhe) festgesetzt.“</i></p> <p>Aus meiner Sicht wäre eine Festlegung auf max. 0,2 m über Mittelachse E-Straße, Stichstraße äußerst sinnvoll!</p> <p>Eine Erhöhung von mehr als 0,2 m würde z.B. im Bereich Lütje Kamp Siedlung und Gartenquartier zu massiven Herausforderungen mit den alten Grundstücken an der Oldersumer Straße führen.</p>	<p><i>Erschließungsstraße (Endausbauhöhe) festgesetzt.“</i></p> <p>Die Festsetzung soll zudem ein „Zuschütten“ der Wallheckenstrukturen verhindern.</p>	
<p>3. NLWKN Betriebsstelle Aurich Stellungnahme vom 20.01.2021</p>		
<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Verlegung eines Gewässers II. Ordnung („Haxtumer Schloot“) ist nach Herstellung des neuen Gewässers seitens des I. Entwässerungsverband Emden der neue Gewässerverlauf dem NLWKN - Bst. Aurich mitzuteilen. Der neue Gewässerverlauf wird dann in die offiziellen Karten übernommen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> - In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Oberflächenentwässerungskonzept liegt vor und ist mit den zuständigen Stellen abgestimmt.</p> <p>Das Rückhaltebecken wurde in Abstimmung mit der Stadt Aurich, dem LK und dem Entwässerungsverband für ein 10-jährliches Regenereignis bemessen. Dies liegt über den gesetzlichen Mindestanforderungen</p> <p>Darüber hinaus wurden die Regenmengen mit 10% beaufschlagt.</p> <p>Die Entwässerung sieht somit ausreichende Sicherheiten vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

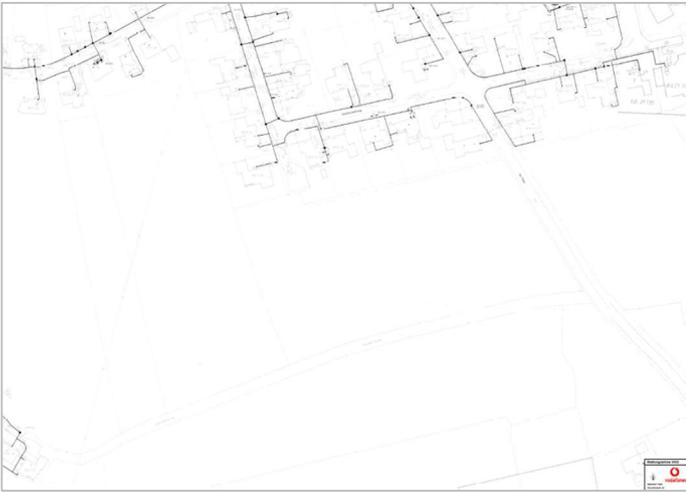
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten.	Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung werden in der Begründung ergänzt. Die Auswirkungen auf das Bestandsnetz und die Pumpwerke wurden in der Schmutzwasserplanung berücksichtigt.	
- In den Begründungen zu den Bebauungsplänen sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Löschwasserversorgung kann über die Herstellung eines Ringsystems und über die Anordnung von Hydranten in einem Abstand von weniger als 150 m zu allen überbaubaren Grundstücksflächen hergestellt werden. Die Aussagen hierzu werden in der Begründung ergänzt.	Berücksichtigung
<u>Stellungnahme als TÖB:</u> Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
4. OOWV Stellungnahme vom 22.01.2021		
Mit Schreiben vom 12. März 2020 – AP-LW-TW-03/R7/20/Hö – haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Stellungnahme vom 17.03.2020, Sylvia Höcker: Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Trinkwasserleitungen überplant.	Kenntnisnahme
Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Das vorhandene Leitungsnetz ist nicht betroffen. Das geplante Leitungsnetz wird in einem eigenen Versorgungsstreifen, der nicht mit Bäumen bepflanzt wird.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ein 2,0 m breiter Streifen zur Unterbringung der Versorgungsleitungen vorgesehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75-%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird daher an die entsprechenden Stellen weitergeben.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Sicherung der Löschwasserversorgung durch den leitungsgebundenen Anteil wird beim OOWV angefragt werden.</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p>		
<p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.-Nr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird daher an die entsprechenden Stellen weitergegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.</p> <p>Anlage: Planausschnitt</p> 	<p>Der Bitte wird entsprochen.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>5. Ostfriesische Landschaft Stellungnahme vom 10.02.2021</p>		
<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da aus den nördlich angrenzenden Arealen Funde bekannt sind, können Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden. Da es bei Funden im Baubetrieb zu Verzögerungen kommt, sollten um Verzögerungen zu vermeiden und Planungssicherheit zu erlangen, frühzeitig Probegrabungen stattfinden. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Aufgrund der Ergebnisse ist das weitere Verfahren zu klären.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinweis H.3 wird auf den Umgang mit Bodendenkmälern und Bodenfunden hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Umsetzung der Bauleitplanung. Sie wird daher an die Grundstückseigentümer und Erschließungsträger weitergegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>		
<p>6. Telekom Stellungnahme vom 03.02.2021</p>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird daher an die entsprechenden Stellen weitergeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>7. EWE NETZ GmbH Stellungnahme vom 06.01.2021</p>		
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>		
<p>8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 09.02.2021</p>		
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p> <p>Anlagen: Lageplan(-pläne) Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone - Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland - Zeichenerklärung Vodafone - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland 		
<p>Zur Ausgleichsfläche B zum Bebauungsplan Nr. 367 „Westlich Im Timp“:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>9. BUND Regionalverband Ostfriesland Stellungnahme vom 19.02.2021</p>		
<p>Angesichts des Ratsbeschlusses von 2019, den „Klimanotstand“ auszurufen, halten wir viele Regelungen in den vorliegenden B-Plänen für zu wenig ambitioniert und kaum zukunftsweisend. Zwar wird unter der Überschrift „Klimawandel“ (Begründung 4.15) darauf verwiesen, es sei „angedacht“, „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ festzusetzen; diese bleiben aber angesichts der Möglichkeiten nur unzureichend. Positiv in dieser Hinsicht ist immerhin die relativ naturnahe Gestaltung von Teilen des überplanten Gebietes zu sehen (inklusive des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>ausdrücklichen Verbots von Schottergärten und der teilweisen Pflicht zur Dachbegrünung).</p> <p>Die Vorgaben für den Hausbau entsprechen aber nicht den Anforderungen der Zeit. So gibt es zwar Festsetzungen zur technischen Anpassung der Dachstatik zur Nutzung von erneuerbaren Energien; die dafür sinnvolle Festlegung einer Ost-West-Ausrichtung der Dächer (um die Sonnenenergie optimal nutzen zu können) fehlt aber.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Festlegung einer Firstrichtung ist nicht sinnvoll, da es für die Nutzung solarer Energien unterschiedliche Konzepte (Photovoltaik, Solarthermie) gibt mit unterschiedlichen Ansätzen der Umwandlung in nutzbare Energie (Warmwasser, Heizung, Strom) und Speicherung für die eine Ost-Westausrichtung nicht zwangsläufig notwendig oder effizient ist.</p> <p>Eine Vorgabe einer Südorientierung der Dächer der Wohngebäude erfolgt nicht, da z.B. bei einer Nord-Süd-Ausrichtung der Dächer Solarstrom über einen längeren Tageszeitraum gewonnen werden kann. Bei südexponierten Dächern kann es zudem vorkommen, dass zu viel Strom produziert wird, für den es keine Abnehmer gibt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>Auch ist offenbar weiterhin eine Versorgung mit Gas vorgesehen. Angesichts einer Lebensdauer der neu gebauten Häuser von mindestens 100 Jahren wäre dies eine Investition in die Vergangenheit. Im deutschen Klimaschutzplan 2050 ist eine deutliche Reduzierung der CO₂-Emissionen vorgesehen mit der Folge, dass wahrscheinlich bis 2040/50 Erdgas als fossiles Produkt aus einem künftigen Energiemix verschwunden sein wird.</p> <p>Hier geht die ostfriesische Nachbarstadt Emden konsequenter vor: In ihrem geplanten Baugebiet „Conrebbersweg“ ist für die Dachflächen eine Ost-West-Ausrichtung vorgeschrieben. Die Verwendung fossiler Brennstoffe ist dort verboten; die Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie hingegen vorgeschrieben.</p>	<p>Der Bebauungsplan trifft dazu keine Festsetzungen. Eine Gasversorgung ist nicht vorgegeben. Die technische Erschließung sowie Energieversorgung obliegt der Stadt Aurich und wird in der nachfolgenden Planung bestimmt.</p> <p>Da es für neue Wohnsiedlungen die unterschiedlichsten Energiekonzepte gibt (z. B. Wärme- und Energieversorgung über eine BHKW mit Hackschnitzel, Solarenergie, Geothermie, Luftwärmetauscher grüne Fernwärme etc.) sollen auf Ebene des Bebauungsplans keine Vorgaben zur Energieversorgung gemacht werden. Zudem ist ein Bebauungsplan auf unbestimmte Zeit angelegt, so dass Vorgaben zur Energieversorgung in ein paar Jahren technisch überholt sein können.</p>	<p>Berücksichtigung</p>
<p>In den vorliegenden B-Plänen der Stadt Aurich zeigt sich auch in einer weiteren Hinsicht zu wenig Weitblick: Hier ist die „zusätzliche“ dezentrale Versorgung mit Strom und Wärme über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) „angedacht“ (für das es aber auch noch keinen Standort gibt). Dieses wäre zwar ein kleiner Fortschritt im Vergleich zu alten Systemen,</p>	<p>Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Nutzung und dient nicht dazu, verbindliche Regelungen für die Energieversorgung vorzugeben. Er steht der Einrichtung einer dezentralen Energieversorgung auch nicht entgegen. Da es verschiedene</p>	<p>Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>aber auch ein BHKW muss mit Brennstoffen wie Gas betrieben werden. Konsequente Planungen zur Nutzung von z. B. Solarthermie oder Geothermie fehlen.</p>	<p>Konzepte zur ressourcenschonenden Energieversorgung gibt, wurde darauf verzichtet, einzelne Flächen festzusetzen. Anlagen für erneuerbare Energien können als Nebenanlagen für das Baugebiet gemäß § 14 BauNVO zugelassen werden.</p>	
<p>Zu einzelnen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die eingemessenen Laubbäume (z. B. Eiche D=1,0 auf dem Grenzwall Flurstücke 55 und 101/4 sowie zwei Eichen D=1,2 Flurstück 55 auf dem Grenzwall zum Hausgrundstücke Wallheckenweg 1) der Wallhecken und Baumreihen (östlich der Planstr. H) sind zeichnerisch als zu erhalten festzusetzen (grünes Kreissymbol: Baumerhalt, nach Abgang zu ersetzen). Die nicht dargestellten Wallheckenbäume sind dazu einzublenden bzw. einzumessen. 	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den BP 333 und wird dort in der Abwägung behandelt.</p> <p>Die Bäume auf den Wallhecken unterliegen auch dem gesetzlichen Schutz gemäß § 22 Abs. 3 NAGB-NatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG; dieser umfasst allerdings keine Nachpflanzpflicht bei einem natürlichen Abgang.</p> <p>Im Zuge des Planverfahrens wurden Wallheckenabschnitte und deren Gehölze, bei denen Durchbrüche befürchtet wurden, zur besseren Eingriffsermittlung vermessen. Die eingemessenen Bäume sind in der Plangrundlage des Bebauungsplans enthalten. Eine weitere Vermessung wird nicht vorgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Zum effektiven Erhalt der festgesetzten Eiche D=0,9 auf dem Flurstück 11 (Leege Stück) ist der Graben zu erhalten und in die Parkanlagegestaltung als Gewässer(-teil) zu integrieren. 	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf den BP 333 und wird dort in der Abwägung behandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Wallhecken sind beidseitig (!) durch öffentliche Schutzstreifen (hellgrüne Fläche: Ö BW) vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dies gilt auch für die Wallhecken am RRB im B-Plan 367! 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen entlang aller Wallhecken ist wünschenswert, kann jedoch im Zuge der Planung nicht durchgehend umgesetzt werden. Teilweise grenzen private Grünfläche oder auch WA-Flächen an die Wallhecken. Dennoch werden in den textlichen Festsetzungen auch in diesen Fällen Schutzbestimmungen für die Gestaltung mindestens der ersten drei Meter entlang der Wallhecken festgesetzt.</p> <p>Im Bebauungsplan 367 wird die Wallhecke von einer 30 m breiten öffentlichen Grünfläche begleitet.</p> <p>Der Schutz der Wallhecke entlang des Regenrückhaltebeckens wird durch die Festsetzung im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
	Bebauungsplan Nr. 367 sichergestellt. Das Regenrückhaltebecken darf nur außerhalb des Kronentraufbereichs (ca. 10 m) angelegt werden, ein 6 m breiter Streifen entlang des Fußes der Wallhecken ist als Grünfläche anzulegen, lediglich Fuß- und Radwege dürfen ab 3 m Abstand von der Wallhecke angelegt werden.	
- Die Breiten der Wallheckenschutzstreifen sind auf mindestens 5 m bzw. die Kronentraufbreite der Bäume festzusetzen und zu bemaßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit aus planerischer Sicht möglich, wurden 5 m breite öffentliche oder private Grünflächen entlang der Wallhecken festgesetzt.	Kenntnisnahme
- Der Erhalt sowie die naturschutzkonforme Entwicklung und Pflege der Gehölz- und Gewässerstrukturen ist dauerhaft durch eine fachkundige Kontrolle und Begleitung zu gewährleisten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich wird die naturschutzgerechte Entwicklung der Wallheckenstrukturen in ihrem Aufgabenbereich umsetzen. Sie wird auch die Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verfolgen. Darüber hinaus gelten die Zuständigkeiten des Naturschutzrechts.	Kenntnisnahme

10. NABU Gruppe Aurich

Stellungnahme vom 19.02.2021

Die Begründung des Bebauungsplanes enthält neben den Regelungen zu Anpflanzungen, zum Wallhecken- und Gewässerschutz etc., erfreulicherweise auch Vorgaben für die Begrünung von Flachdächern von Hauptgebäuden, Garagen und Carports mit einer Dachneigung bis 10° auf einem Flächenanteil von mindestens 80 %.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Die Bebauungsplanung bereitet erhebliche Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhalts im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Bodenversiegelung sowie durch Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und der wild lebenden Pflanzen- und Tierwelt vor. Dafür sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Egel, welches Modell auch immer für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung verwendet wird, es wird niemals gelingen, die Eingriffe in Natur und Landschaft wirklich zu kompensieren. Lebensraumverlust bleibt ein Verlust, auch wenn an anderer Stelle eine Flächenaufwertung erfolgt. Das hier genutzte Breuer-Modell ist zwar zur Bilanzierung wohl noch am besten geeignet, jedoch ist Wert auf einen hohen Anteil an Minimierungsmaßnahmen zu legen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan bedeutet erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft. Im Rahmen des Umweltberichts wird dies auch dargestellt. Über die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zur Begrenzung der Überbauung sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen.	Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
	<p>Die Bebauung ist erforderlich, da in der Stadt Aurich Wohnraum geschaffen werden soll, um die Wohnraumbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigt befriedigen.</p> <p>Auch nach aktuellem Stand des in der Beschlussfassung befindlichen Siedlungsentwicklungskonzepts wird weiterhin ein Wohnraumbedarf ermittelt, der sich nicht allein durch Baulückenschließung und Maßnahmen der Innentwicklung decken lässt. Die Fläche Im Timp ist unter den mit Priorität zu entwickelnden Flächen.</p>	
<p>In den Unterlagen wird angegeben, dass, das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse habe. Das ist aus Sicht des NABU irreführend, denn die Lebensraumverluste für Fledermausarten summieren sich und auch dieser Bebauungsplan wird zu einem gewissen Teil zum Rückgang der Tiere beitragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen des Umweltberichts gründen sich auf die Untersuchungen vom Büro Göttsche aus den Jahren 2013 und 2019. Der Umweltbericht gibt die Inhalte des Gutachtens, insbesondere die festgestellten Arten sowie die Aktivitätsschwerpunkte der Fledermäuse wieder.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der NABU hat folgende Forderungen:</p>		
<p>1. Es ist zu begründen, ob die derzeit stagnierende Bevölkerungsentwicklung der Stadt Aurich die Ausweisung des von dem B-Plangebiet Nr. 333 zusammen mit dem B-Plan-Gebiet Nr. 367 gebildeten sehr großen Bebauungsareales rechtfertigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sowohl die wirtschaftliche Lage als auch die Arbeitsplatzsituation beim Windkraftanlagenhersteller Enercon sich weiter gravierend verschlechtert hat. Dazu kommt, dass die Corona-Krise sich weitaus dramatischer entwickelt hat, als erwartet, und die Belastungen für Betriebe und Arbeitnehmer noch weiter steigen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Stadt Aurich sind steigende Haushaltszahlen bis zum Jahr 2030 in den kommenden Jahren prognostiziert. Der Bebauungsplan dient der Schaffung des Angebots an Wohnbauflächen, um diese Bedarfe zu decken.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung legt unter Planungsanlass dar, dass prognostizierte Haushaltszahlen bis zum Jahr 2030 zu Wohnraumbedarfen führen. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts, wird die Begründung unter Planungsanlass redaktionell ergänzt.</p> <p>Eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Wohnungsnachfrage im Zeitraum 2015 bis 2030 ist neben der Entwicklung der Bevölkerungszahl die Entwicklung der Haushaltgrößen bzw. der durchschnittlichen Wohnungsbelegung (Bewohner je Wohnung).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
	<p>Für das Stadtgebiet Aurich liegt eine kleinräumige Prognose des Wohnungsbedarfs von der NBank (Komunalprofil 2016) vor. Die NBank-Studie wurde auf der Grundlage der kontinuierlichen Wohnungsmarktbeobachtung 2016/2017 des Landes Niedersachsen (Basisjahr 2017) erstellt. Für die Stadt Aurich sind darin steigende Haushaltszahlen bis zum Jahr 2030 in den kommenden Jahren prognostiziert. Auf Grundlage der ausgewerteten Statistik ergibt sich die Abschätzung, dass sich bis 2030 eine zusätzliche Nachfrage von 1.615 Wohnungen gegenüber 2017 ergibt. Der Bebauungsplan dient der Schaffung des Angebots an Wohnbauflächen, um einen Teil dieses Bedarfs zu decken. Die Lage der Fläche im zentralen Siedlungsbereich entspricht der Zielstellung der Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadtgemeinde.</p> <p>siehe auch: Unterlage „Wohnungsnachfrage im Stadtgebiet Aurich 2030“, Stadt Aurich, Fachdienst Planung, November 2018</p>	
<p>2. Die Textlichen Festsetzungen sind, wenn nicht schon geschehen, an die Vorschriften zum aktualisierten Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzupassen (NAGBNatSchG, Fassung vom Januar 2021).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen stellen planungsrechtliche Festsetzungen dar, die einer städtebaulichen Begründung bedürfen und daher ihre Ermächtigungsgrundlage im BauGB haben. Sie haben sich nicht an den Vorschriften des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Den späteren Baugenehmigungen sind als Anlage die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hinzuzufügen, damit sie die nötige Beachtung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan. Sie wird daher zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Es sind regelmäßig wiederkehrende Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Festsetzungen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Aurich wird im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplans kontrollieren. Ansonsten gelten die Zuständigkeiten nach dem geltenden Naturschutzrecht und Wasserrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>5. Schutzstreifen entlang der Wallhecken und Stillgewässer sind in die öffentliche Hand zu überführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schutzstreifen entlang der Wallhecke sowie der Gewässerrandstreifen am Haxtumer Schloot in einer Breite von 5 m sind in öffentlicher Hand.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. In den Abschnitten, wo der Kronentraufbereich der Wallheckenbäume 6 bis zu 12 m weit reicht (z. B. im Süden und Osten des Plangebietes) sind die Schutzstreifen so zu verbreitern, dass Beschädigungen des Wurzelraumes der Bäume sicher vermieden werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Versorgungswurzeln sich bis in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erstrecken können, auch wenn wallheckenbegleitende Gräben vorhanden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Festsetzungen der überbaubaren Flächen (Baufenster) wurden die Kronentraufbereiche beachtet. Darüber hinaus sind in den festgelegten Grünflächen Veränderungen im Bodenbereich nicht zulässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>7. Mit den Vorbereitungen zum Bebauungsplan und seiner Umsetzung darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ersatzmaßnahmen) den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend nachweislich wirksam geworden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese gesetzliche Vorgabe wird beachtet.</p> <p>Es werden insgesamt 2 Nistkästen unterschiedlicher Bauart vom Erschließungsträger als CEF-Maßnahme an den verbleibenden Wallheckenabschnitten angebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>8. Wünschenswert wäre es, wenn für Kompensationszwecke das dreieckige, ca. 1,35 ha große Flurstück 26/1 der Flur 3 in der Gemarkung Extum erworben werden könnte. Auf wesentlichen Teilen des Flurstücks erstreckt sich eine deutlich ausgeprägte Geländesenke, die als eine Pingurine einzuordnen ist.</p> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Fläche steht der Stadt Aurich derzeit nicht zur Verfügung. Da die Stadt Aurich durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen einen Ausgleichspool besitzt, soll auf diese, von der UNB bereits anerkannten Kompensationsflächen, zurückgegriffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>9. Aufgrund des sich rasant ausbreitenden Eschenriebsterbens sollte auf keinen Fall die in der Pflanzvorschlagsliste (Baumarten) ebenfalls</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>vorgesehene Art Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) gepflanzt werden.</p>	<p>Die Esche zählt zweifelslos zu den standortgerechten und heimischen Gehölzarten, leidet aber derzeit unter dem Eschentriebsterben. Aufgrund der unbegrenzten Rechtskraft des Bebauungsplans und damit langfristigen Festsetzungen wird die Esche jedoch nicht wegen der derzeit bestehenden Krankheit gestrichen.</p>	
<p>10. Im Bebauungsplan sollte weitgehend daran festgehalten werden, eine offene Oberflächenentwässerung umzusetzen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Das Erschließungskonzept sieht weiterhin eine offene Oberflächenentwässerung im Geltungsbereich des BP 367 vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>11. Die Anlage von Komposthaufen muss auf den privaten Hausgrundstücken zulässig bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den privaten Grundstücken sind grundsätzlich Komposthaufen zulässig. Ausgenommen sind die privaten Grünflächen, die in der Planzeichnung mit B2 gekennzeichnet sind, da diese zum 10 m breiten Räumstreifen entlang der Gewässer gehören und diese entsprechend freizuhalten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>12. Der NABU hält es für erforderlich, dass im Bebauungsplan, wie ursprünglich angedacht, eine Fläche für die Ansiedlung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) ausgewiesen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da noch kein Standort für ein BHKW ermittelt worden ist, für keine explizite Versorgungsfläche für ein BHKW festgesetzt. Die Zulässigkeit ergibt sich somit aus § 14 BauNVO.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>13. Rechtsgrundlage für die Festsetzung, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraßen und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) Nebenanlagen als Gebäuden gem. § 14 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO unzulässig sind, ist wohl § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO. Der NABU plädiert dafür, dass aus Gründen des Klimaschutzes und zur Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften für eine möglichst geringe Versiegelungsrate Sorge getragen wird. Nebenanlagen sowie Garagen und Carports sollten nicht weiter entfernt von der Straßenbegrenzungslinie angeordnet werden dürfen, als es die BauNVO erfordert (kürzere Zufahrt). Diese Art der Gestaltung mag zwar gewöhnungsbedürftig sein, ist aber im Hinblick auf die zu erwartenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Regelung erfolgt zum Schutz des Ortsbildes, indem vermieden werden soll, dass Nebenanlagen, Garagen und Carports in den Vorgärten errichtet werden. Ziel der Planung ist die durchgängige Schaffung von Vorgärten, die nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt werden sollen. Die Versiegelung wird über die vorgegebene Grundflächenzahl beschränkt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
<p>klimatischen Probleme und den Rückgang der Artenvielfalt sinnvoll. Es liegt in unseren Händen.</p>		
<p>11. Entwässerungsverband Aurich Stellungnahme vom 29.01.2021</p>		
<p>Der Aufgabenbereich und die Belange des Entwässerungsverbandes Aurich werden durch die vg. Bauleitplanung grds. nicht berührt.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung von den bebauten Grundstücken aus dem südlichen Teil des Geltungsbereiches B-plan Nr. 333 (Oldersumer Str.), erfolgt in das Einzugsgebiet des Entwässerungsverbandes Aurich.</p> <p>Wie beschrieben, ergibt sich die Notwendigkeit zur Planung einer gesamtheitlichen Entwässerungsplanung zur Regelung des Abflusses von Regenwasser.</p> <p>Dieses ist dem Entwässerungsverband Aurich ebenfalls zur Kenntnis zu unterbreiten und vorzulegen.</p> <p>Sofern keine Änderung bzw. Umlegung der bestehenden Oberflächenentwässerung entlang der „Oldersumer Str.“ geplant ist, werden keine Einwände oder Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahmen bezieht sich auf den BP 333 und wird dort in die Abwägung eingebracht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>
<p>12. Erster Entwässerungsverband Emden Stellungnahme vom 15.01.2021</p>		
<p>Das betrachtete Gebiet sieht eine größere Flächenversiegelung vor. Ein entsprechendes finales Oberflächenentwässerungskonzept ist mit der Wasserbehörde und dem Verband abzustimmen.</p> <p>Die Regenrückhalteanlage wurde bereits im F- und B-Plan abgebildet. Das Drosselbauwerk des Rückhaltebeckens ist mit einer "echten" Drossel zu versehen, die 2 l/s/ha abgibt (Hydroslide, Aquatube o.ä.). Das Rückhaltebecken mit Drossel als technische Anlage muss gut zu erreichen oder jederzeit zu reinigen sein.</p> <p>Unter dem Punkt "Nachrichtliche Übernahmen" im Text- und Planbereich ist der Satz "Ausnahmen von diesen Beschränkungen des Grundeigentums kann der Verband in begründeten Fällen zulassen" zu streichen.</p> <p>Aus Verbandssicht gibt es ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplan -und B-Planänderung bei Beachtung der o.g. Punkte.</p> <p>Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Das Oberflächenentwässerungskonzept ist in Abstimmung mit dem Verband.</p> <p>Eine Drossel ist wie beschrieben vorgesehen, die Zugänglichkeit zur Anlage ist gewährleistet.</p> <p>Der Satz „Ausnahmen von diesen Beschränkungen des Grundeigentums kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.“ Wird aus der Nachrichtlichen Übernahme N.1 gestrichen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

II. Stellungnahmen von Trägern ohne Hinweise und Anregungen

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
13. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich Stellungnahme vom 25.01.2021		
die Plangebiete befinden sich nördlich der Landesstraße 1 (L 1) sowie im Nahbereich der geplanten Bundesstraße 210neu (Ortsumgehung Aurich). Somit werden die Belange der NLStBV-GB Aurich durch die o. a. Bauleitplanung berührt. Zur Aufstellung der jeweiligen Bauleitplanung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 367 bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

III. Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
keine		